

M 17 K 08.50261



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle München, Boschetsrieder Straße 41, 81379 München,  
dort. Az.: 5310187-432,

- Beklagte -

wegen

**Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 17. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dreher-Eichhoff als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. September 2008

**am 5. September 2008**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist vietnamesischer Staatangehöriger. Er stellte unter dem 8. Januar 2003 erstmals Asylantrag und gab dabei an, er sei konfessionslos und ledig. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, er sei Mitglied der Kommunistischen Partei gewesen und habe einen Streit mit einem Parteisekretär gehabt, den er dann auch körperlich verletzt habe. Der Antrag wurde mit bestandskräftigem Bescheid vom 20. April 2003 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 13. März 2008 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag, den er mit seinem christlichen Glauben und seiner Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche begründete. Die Bevollmächtigten des Klägers führten im Schriftsatz vom 7. März 2008 aus, der Kläger übe seinen Glauben aktiv aus. Es wurde eine Bescheinigung der vietnamesischen-freien Kirche von \_\_\_\_\_ sowie der freien evangelischen Gemeinde \_\_\_\_\_ vorgelegt. Die lokalen Behörden in Vietnam würden die Tendenzen religiöser Orientierung als bedrohlich empfinden und teilweise sogar mit Verhaftungen reagieren. Auch durch Strafvorschrift seien die Aktivitäten der Religionsgemeinschaft stark eingeschränkt. Bedeutende Persönlichkeiten der buddhistischen, evangelischen und katholischen Religionsgemeinschaften seien inhaftiert und unter Hausarrest gestellt worden. Die Bevollmächtigten verwiesen ferner auf Berichte der Organisationen „Human Rights Watch“, „Amnesty International“ und der „Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte“, die über Verfolgungen bzw. Verhaftungen von Christen berichten. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen nach § 51

Abs. 1 bis 3 VwVfG würden vorliegen, da sich die Rechtslage durch die Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union - Qualifikationsrichtlinie - geändert habe. Danach hätten sich die Verfolgungsgründe im Zusammenhang mit der Religion erweitert. Seit der Umsetzungsfrist hätten diese Grundsätze auch von den Behörden berücksichtigt werden müssen. Die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG sei eingehalten. Die Qualifikationsrichtlinie sei zwar schon seit dem 11. Oktober 2006 verbindlich, es habe aber erst noch der Auslegung durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bedurft. Eine höchstrichterliche Klärung sei immer noch nicht erfolgt. Im Übrigen sei dem Kläger die Rückkehr in die Heimat nicht zuzumuten, da die kommunistische Führung Christen ebenso wenig toleriere, wie andere Religionszugehörige.

Mit Bescheid vom 28. Mai 2008, als Einschreiben zur Post gegeben am 2. Juni 2008, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Ebenso wurde die Abänderung des Bescheides vom 22. April 2003 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgelehnt. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Soweit sich der Kläger auf die Qualifikationsrichtlinie vom 11. Oktober 2006 berufe, sei die Dreimonatsfrist abgelaufen. Dass noch keine höchstrichterliche Auslegung vorliege, sei irrelevant. Im Übrigen könne auch der Sachvortrag des Klägers, er werde bei der Rückkehr nach Vietnam als evangelischer Christ Opfer von Verfolgungshandlungen, das erneute Asylbegehren nicht begründen. Der Kläger habe keine individuellen Verfolgungsmaßnahmen erlitten, er stamme nicht aus einem Minderheitsgebiet, wo lokale Behörden mit Einschüchterung, Verboten und Inhaftierungen auf den verstärkten Übertritt zu protestantischen Frei- und Hauskirchen reagierten. Ein Verfolgungsgefahr für einzelne Anhänger, es sei denn sie erweckten bei staatlichen Stellen den Verdacht im Zusammenhang mit ihrer Religionsausübung oppositionelle Bestrebungen zu unterstützen, bestehe nicht. Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Gründe, die die Abänderung rechtfertigen würden, seien nicht gegeben.

Die Bevollmächtigten des Klägers erhoben mit Schriftsatz vom 17. Juni 2008 Klage um Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag:

Den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Mai 2008 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten gemäß Art. 16 a GG anzuerkennen, sowie festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde zunächst auf das Vorbringen im Folgeverfahren Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 30. Juli 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Dem Antrag auf Terminsverlegung vom 1. September 2008 wurde nicht stattgegeben. Es wurde nicht dargelegt, weshalb der Kläger wegen der Geburt seines Kindes am 31. August 2008 nicht an der möglichen Verhandlung teilnehmen könnte.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf den Sachvortrag der Klägerin und die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Im wesentlichen kann auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug genommen werden (§ 72 Abs. 2 AsylVfG).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten bzw. die Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Änderung der negativen Entscheidung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Auch im Hinblick auf die Regelungen der seit dem 10. Oktober 2006 unmittelbar anwendbaren Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie), die in einigen Bereichen über die Vorgaben des nationalen Rechts hinausgeht, ist eine andere Beurteilung nicht gerechtfertigt.

Nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ein weiteres Asylverfahren nur durchgeführt, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Das ist der Fall, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten der Asylfolgeantragstellerin geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Der Asylfolgeantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Betroffene von dem Wiederaufnahmegrund erfahren hat, zu stellen (§ 51 Abs. 3 VwVfG) und setzt weiter voraus, dass der An-

tragsteller ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Entsprechendes gilt für einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens über die negative Entscheidung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Insoweit ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bestandskräftigen Entscheidung möglich ist. Das Bundesamt hat dann gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zurückzunehmen oder zu widerrufen ist.

Das Bundesamt hat sich bei der ablehnenden Entscheidung nicht auf § 28 Abs. 2 AsylVfG sondern auf die fehlende Verfolgungsgefahr berufen.

Für das Gericht steht fest, dass der Kläger in seiner Heimat keine politische Verfolgung erlitten hat. Es geht davon aus, dass ihm auch im Fall einer Rückkehr keine politische Verfolgung droht.

Artikel 10 Abs. 1 b) RL erweitert zwar den Bereich geschützter religiöser Betätigung, weil der Begriff der Religion danach nicht nur theistische, nicht theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, sondern auch die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen sowie sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst. Der Verweis auf den Öffentlichen Bereich geht über den nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und weiterer Obergerichte im Hinblick auf § 51 Abs. 1 des früheren Ausländergesetzes bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG geschützten Kernbereich des sogenannten religiösen Existenzminimums hinaus (vgl.

zusammenfassend, BVerwG, U. v. 20.01.2004) - 1 C 9.03 -, BVerwGE 120, 16). Allerdings ist auch hier das Maß der Beeinträchtigungen zu beachten (s. Hailbronner ZAR 2008, 209, 212 m. Hinweis auf d. Bundesverwaltungsgericht a.a.O., VGH Baden-Württemberg vom 20.05.2008 A 10 S 72/08).

Im vorliegenden Fall folgte das Gericht bezüglich der freien Religionsausübung im wesentlichen den Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand: Juli 2008) garantiert die Verfassung das Recht auf freie Religionsausübung, die allerdings aufgrund eines Dekretes insoweit eingeschränkt wurde, als die Religionsfreiheit nicht dazu missbraucht werden dürfe, den Gesetzen und der Politik Vietnams zu widersprechen. Feststeht, dass es etwa 1 bis 1,5 Millionen protestantische Christen in Vietnam gibt. Die Christen stellen die zweitstärkste religiöse Gruppe. Die Kirchen sind während der Sonntagsgottesdienste gut besucht. Allerdings bedürften soziale Aktivitäten einer besonderen Zulassung. Es wird nicht verkannt, dass der vietnamesische Staat Christianisierungstendenzen mit Sorge betrachtet. Dies gilt verstärkt dann, wenn sich ethnische Minderheiten einer christlichen Kirche zuwenden, speziell wenn diese in Frei- und Hauskirchen tätig sind, die in Vietnam als amerikanisch gesteuert wahrgenommen werden. Die von den Bevollmächtigten des Klägers im Folgeverfahren und im gerichtlichen Verfahren vorgebrachten Beispiele der Verfolgung von Christen sind eben solche, bei denen die Ausübung der christlichen Religion mit einer Minderheitenzugehörigkeit gepaart ist bzw. mit politisch-oppositionellen Tätigkeiten. Daraus kann nach Auffassung des Gerichts nicht der Schluss gezogen werden, dass auch „einfache“ protestantische Christen bei ihrer Religionsausübung der Verfolgungsgefahr unterliegen. Von einer generellen Verfolgung kann nicht die Rede sein. Der Kläger gehört der Mehrheitsvolkszugehörigkeit der Kinh an. Er hat sich nicht politisch betätigt und nimmt im religiösen Bereich keine herausragende Stellung ein. Wesentliche Einschränkungen bei der Religionsausübung sind nicht zu erwarten. Gottesdienste sind - wie ausgeführt - zugelassen.

Anhaltspunkte für eine individuelle Verfolgung sind nicht gegeben.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für eine Asylenerkennung oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht vor.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.